

## Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Juli 2016 die nachstehende Änderung der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin vom 22. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 6, S. 19–33), zuletzt geändert am 11. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 70, S. 398–400), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erteiltem Einvernehmen des Ministeriums für Soziales und Integration am 5. September 2016 erteilt.

### Artikel 1

1. Dem **§ 8 Absatz 2** werden folgende **Sätze** angefügt:

„Eine Klausur im Antwortwahlverfahren ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Sofern daran mindestens 30 Prüflinge teilgenommen haben, ist eine Klausur im Antwortwahlverfahren auch dann bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 18 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen derjenigen Prüflinge unterschreitet, die an der betreffenden Klausur teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, gilt für die Notenvergabe § 14 Absatz 7 ÄAppO entsprechend. Satz 4 findet keine Anwendung auf den Leistungsnachweis im Praktikum Biochemie/Molekularbiologie.“

2. In **§ 9 Absatz 4 Satz 3** werden nach dem Wort „vorzulegen“ ein Komma und die Wörter „das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält“ eingefügt.

3. **§ 15 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Sätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„Im praktischen Teil des Kurses der Makroskopischen Anatomie besteht die Erfolgskontrolle in fünf kursbegleitenden Testaten; Voraussetzung für das Bestehen der Erfolgskontrolle ist das Bestehen aller fünf Testate. Nichtbestandene Testate können am Ende des Semesters in Form von Klausuren zweimal wiederholt werden.“

b) In Satz 9 wird das Wort „Wiederholungsklausur“ durch die Wörter „zweite Wiederholungsklausur zu einem Testat“ ersetzt.

4. **Anlage 4** wird wie folgt **geändert**:

- a) Im Abschnitt „1. und 2. Klinisches Semester“ wird in der Zeile „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ in der Spalte „Pflichtveranstaltungen“ die Angabe „0,5“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt „5. und 6. Klinisches Semester“ wird in der Zeile „BP Innere Medizin“ in der Spalte „Pflichtveranstaltungen“ die Angabe „7,75“ durch die Angabe „6,5“ ersetzt.

5. **Anlage 6** wird wie folgt **geändert**:

- a) Der Abschnitt „Bescheinigung über den Leistungsnachweis im Fach“ wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Zeile für das Fach „Neurologie“ wird die Spalte „Leistungsnachweis“ wie folgt gefasst:  
„2 Klausuren und/oder 1 OSCE\*“.
  - bb) In der Zeile für das Fach „Orthopädie“ wird die Spalte „Leistungsnachweis“ wie folgt gefasst:  
„1 Klausur und 1 OSCE\*“.
- b) Im Abschnitt „Bescheinigung über den Leistungsnachweis im Blockpraktikum“ werden in der Zeile für das Blockpraktikum „Innere Medizin“ in der Spalte „Leistungsnachweis“ die Wörter „Fallberichte/Referate“ durch das Wort „Fallberichte“ ersetzt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Freiburg, den 5. September 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor